

Mitteilung an den StEA zur Sitzung am 29.11.2022

Anfrage Die Linke vom 21.11.22 zu „Einsatz von eKlima“, DS 5221/2020-25
TOP 3.6

An 600.1, Frau Lange

Das Amt für Verkehr teilt zu der o.g. Anfrage von Die Linke mit:

Frage:

Berücksichtigt das Amt für Verkehr bereits die Empfehlungen aus eKlima 2022 bzw. ab wann ist mit einer Berücksichtigung zu rechnen ?

Die E Klima 2022 der FGSV reiht sich als R 2-Richtlinie in die Veröffentlichungen der FGSV ein. In der Hierarchie steht diese R2-Richtlinie hinter den R1-Richtlinien (z.B. RSt 06), aber über den Wissensdokumenten (W 1 und W 2). Eine R 2-Richtlinie ist stets innerhalb der FGSV abgestimmt und wird als Stand der Technik von der FGSV zur Anwendung empfohlen.

In der Gesamthierarchie sind Gesetze und Rechtsnormen/ Verordnungen und dazugehörige Verwaltungsvorschriften (z.B. StVO und Verwaltungsvorschriften dazu) den Regelwerken übergeordnet.

Die neu eingeführte E Klima 2022 wird daher selbstverständlich bei neuen Planungen angewandt sowie mit bereits laufenden Planungen abgeglichen und daher im Rahmen der Gesamtabwägung einer Planung berücksichtigt. Gleiches gilt auch für das vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossene Klimaanpassungskonzept (Drucksache 8919/2014-2020), das inhaltlich in die gleiche Richtung zielt.

Die in der E Klima genannten Handlungsfelder Entwurf/ Betrieb und sonstigen Handlungsfelder stellen ohnehin schon die Vorgaben des Verwaltungsplanens und -handelns zur Erreichung einer Mobilitätswende wie sie auch politisch mit der vom Rat beschlossenen Mobilitätsstrategie für Bielefeld (DS 7236/2014-2020/1) vorgegeben wurde, dar.

i.A.

gez.

Lewald